

Ad) Empfehlung Nr. 347 (Besuchsrecht vor einer Abschiebung)

Hintergrund

Anlass zu dieser Empfehlung gab eine Beobachtung der Kommission Wien II (siehe den Quartalbericht II-01/2009), wonach einem unmittelbar Abzuschiebenden kein Besuchskontakt zu seinen Eltern gestattet wurde, welche ihm einen Koffer und Geld ins Polizeianhaltezentrum (PAZ) bringen wollten. Die mitgebrachten Gegenstände mussten einem PAZ-Beamten übergeben werden.

Diese Vorgehensweise scheint im Hinblick auf Art 8 EMRK¹ bedenklich, wonach jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat und Eingriffe einer öffentlichen Behörde nur dann zulässig sind, wenn der konkrete Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und zum Wohle eines der berücksichtigungswürdigen Gründe des Art 8 Abs 2 EMRK (wie etwa die öffentliche Ordnung oder der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) notwendig ist.

Im Lichte des Art 8 EMRK sprach der Beirat die Empfehlung Nr. 347 aus, um die Position der Angehörigen der unmittelbar Abzuschiebenden zu stärken.

¹ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl 1958/210.